

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.10.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	04.11.2010	Beratung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	08.11.2010	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	06.12.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Errichtung eines Tierfriedhofes

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler OWG-UWG vom 07.10.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 27.10.10

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

Dez.III-Beig.St-sch
Beig. Frank Stein
☎ 88 30

27.10.2010

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Einrichtung eines Tierfriedhofes

- **Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler OWG-UWG vom 07.10.10**
- **Nr. 0741/2010 (ö)**

Die Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler OWG-UWG bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien zu setzen:

Die Verwaltung prüft:

- welche bau-, umwelt- und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um auf Leverkusener Stadtgebiet einen Tierfriedhof einrichten und betreiben zu können.
- ob es private Interessentinnen oder Interessenten für die Einrichtung und den Betrieb eines Tierfriedhofes in Leverkusen gibt.
- ob es geeignete städtische Grundstücke gibt, die privaten Interessentinnen oder Interessenten für die Einrichtung und den Betrieb eines Tierfriedhofes angeboten werden können.

Stellungnahmen der Verwaltung:

1. Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht:

gez. Mues

Baurechtliche Beurteilung

Die Einrichtung von Tierfriedhöfen unterliegt - adäquat zu Friedhöfen - dem Anwendungsbereich der Bauordnung NRW. Das Areal, inklusive der erforderlichen baulichen Anlagen, muss den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen und unterliegt der Baugenehmigungspflicht

Zur Frage der baurechtlichen Zulässigkeit ist zunächst die planungsrechtliche Einordnung des Vorhabens zu klären. Hierbei ist beachtlich, ob bereits die Voraussetzungen bei der Darstellung im Flächennutzungsplan gegeben sind.

Diese Grundlage des vorbereitenden Bauleitplanes könnte dann z. B. im Rahmen eines Bebauungsplanes als Festsetzung „private Grünfläche – Zweckbestimmung Friedhof“ oder „öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Friedhof“ umgesetzt wer-

den. Hierzu wäre im Vorfeld die Betreiberform – öffentlich oder privat-gewerblich- zu klären.

Liegt das beabsichtigte Areal im Außenbereich, ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als so genanntes sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Ein Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs.1 Baugesetzbuch liegt nicht vor. Eine Zulässigkeit ist hier nur dann gegeben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Schriftliche Anfragen privater Interessentinnen oder Interessenten liegen dem Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht zurzeit nicht vor.

2. Fachbereich Stadtgrün:

gez. Mues

Zu Punkt 2 des Antrages:

An den Fachbereich Stadtgrün sind keine Interessenten herangetreten.

Die Einrichtung und der Betrieb eines Tierfriedhofes ist keine öffentliche Pflichtaufgabe. Gegen einen Betrieb in städtischer Trägerschaft spricht alleine schon der in der Zukunft noch weiter zu reduzierende Personalbestand der Friedhöfe, der die Übernahme zusätzlicher Aufgaben völlig ausschließt.

3. Fachbereich Veterinärmedizin:

gez. Stein

Die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

Zuständige Behörde im Sinne des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist gemäß § 25 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen die Kreisordnungsbehörde.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1774/2002 sind Heimtiere in dafür zugelassene Verbrennungsanlagen zu verbringen. Die Ausnahme des Vergrabens ist nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1774/2002 bzw. nach § 27 Abs. 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung möglich.

Errichtung und Betrieb eines Tierfriedhofes bedürfen der Zulassung und müssen mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden, um insbesondere das potentielle Risiko der Verschleppung von Tierseuchen weitestgehend auszuschließen. Hierzu zählen Schutzkleidung und Waschmöglichkeiten für das Personal, eine Buchführung und ggf. Auflagen für eine vorübergehende Lagerung z.B. bei Frost. Das Vergraben darf nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze erfolgen. Die Tierkörper dürfen nur so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt sind.

Eine Zulassungsnummer wird auf Antrag des Veterinäramtes vom BMELV vergeben.

4. Fachbereich Umwelt:

gez. Stein

Natur- und Landschaft/Artenschutz

Tierfriedhöfe werden in der Regel weiter ab von Siedlungen in der freien Landschaft realisiert. Baumaßnahmen (Kapellen, Gräber, Nutzungsänderungen) außerhalb des Zusammenhanges bebauter Ortschaften benötigen unter anderem die Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde, die den Beirat für Natur und Landschaft beteiligen muss. Vor dem geplanten Eingriff müssen Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. In Abhängigkeit vom Standort ist eine Kartierung ausgewählter Tiergruppen in der Vegetationsperiode erforderlich. Gegebenenfalls muss ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. Die Baumaßnahme einschließlich aller von dem Eingriff betroffener Flächen, stellt gemäß Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs, die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden, kompensiert werden.

Wasser

Das Anlegen eines Tierfriedhofes bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

Damit muss sichergestellt werden, dass nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch Anlegen und Betrieb des Tierfriedhofes nicht zu besorgen sind. Dies ist gegeben, sofern die Vorgaben der Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen eingehalten werden. Demnach ist es insbesondere erforderlich, die Boden- und Versickerungsverhältnisse des Grundstückes durch eine geologisch-bodenkundliche Untersuchung des Geologischen Dienstes NRW nachzuweisen.

Das Anlegen eines Friedhofes ist in den Wasserschutzzonen II eines Wasserschutzbereiches verboten und bedarf in den Wasserschutzzonen III einer zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

5. Fachbereich Finanzen (Liegenschaften):

gez. Häusler

Dem FB Liegenschaften sind private Interessentinnen oder Interessenten für die Einrichtung und den Betrieb eines Tierfriedhofes in Leverkusen derzeit nicht bekannt.

Eine sichere Aussage, ob ein städtisches Grundstück für die Nutzung als Tierfriedhof verfügbar ist, kann vom FB Liegenschaften nicht ohne weiteres getroffen werden. Im Einzelfall kann ein Grundstück nur im Zuge eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens danach beurteilt werden, ob eine Nutzung als Tierfriedhof möglich ist.

Voraussetzung für eine derartige Nutzung ist eine gesicherte Erschließung und eine dem bau- und ordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechendes Konzept des künftigen Betreibers.

Um hierzu eine sichere Beurteilung auch im Interesse eines möglichen Bewerbers erreichen zu können, wäre z.B. die Bauvoranfrage eines Interessenten oder die Be-

rücksichtigung innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens eine rechtssichere Grundlage. Allerdings sollte beachtet werden, dass die Schaffung baurechtlicher Grundlagen in einem Verfahren nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt führt, wenn durch die Nutzung eines Tierfriedhofs die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen oder angrenzenden städtischen Flächen (z.B. Wohnungsbau) beeinträchtigt werden.